

Satzung

des

PSV-Stralsund e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der PSV-Stralsund e.V. ist der Zusammenschluss der im Verein organisierten Sportabteilungen, deren Mitglieder, Freunde und Förderer des Vereins.
- (2) Der Verein führt den Namen **Pommerscher Sportverein Stralsund e.V.** und hat seinen Sitz in Stralsund.

Die Anschrift der Geschäftsstelle ist: PSV-Stralsund e.V.
Carl-Heydemann-Ring 55 18437 Stralsund

- (3) Der PSV-Stralsund e.V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stralsund unter der Nummer 431 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der PSV-Stralsund e.V. ist Mitglied im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern, dem Kreissportbund Vorpommern-Rügen und dem Stadtsportbund der Hansestadt Stralsund angeschlossen.

§ 2 Ziele und Zwecke

- (1) Der PSV-Stralsund e.V. bezweckt die Pflege des Sports auf breiter Grundlage und die Möglichkeit der Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und die Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
- (2) Der Verein fühlt sich dem Breiten- und Leistungssport verpflichtet und fördert entsprechend seiner Möglichkeiten den Gesundheits- und Rehabilitationssport.
- (3) Der PSV-Stralsund e.V. bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- (4) Der Verein trägt dazu bei, den Sport im Bereich Stralsund im engen Zusammenwirken mit den anderen Sportvereinen der Stadt, den zuständigen Behörden, den gesellschaftlichen Organisationen und andern Förderern des Sports zu unterstützen.
- (5) Der Satzungszweck wird durch die Abhaltung von geordnetem Trainings-, Spiel- und Sportbetrieb sowie durch die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von lizenzierten und fachlich geeigneten Übungsleitern und Trainern erfüllt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der PSV-Stralsund e.V. ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Auslagen sowie personengebundene Aufwandsentschädigungen aus Fördermitteln.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zielen und Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ausscheidende Vereinsmitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Struktur

- (1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen und ihre nachgeordneten Sportgruppen je angebotener Sportart bzw. -disziplin des Deutschen Olympischen Sportbundes. Die Abteilungen arbeiten hinsichtlich der Sportarten und -disziplinen der Ordnungen und Regelungen der entsprechenden Sportfachverbände.

- (2) Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

die Ziele des Vereins sowie die Regeln der entsprechenden Fachverbände zu achten,

die im Verein festgelegten Mitgliedsbeiträge zu zahlen,

zum Erhalt der Ressourcen des Vereins beizutragen.

- (3) Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

sich in den von ihnen gewünschten Sportarten im Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb zu betätigen,

bei sportlicher Eignung gefördert zu werden und entsprechend der Leistungen an entsprechenden Meisterschaften teilzunehmen,

die im Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen, -einrichtungen und -geräte, Lehrgänge zur Aus- und Weiterbildung und sportlichen Vervollkommnung zu nutzen,

ab 14 Jahren an den Wahlen des Vorstandes bzw. der Leitungen der Abteilungen teilzunehmen und ab 16 Jahren mit Einverständnis des Erziehungsberechtigten gewählt zu

werden (Kandidaten, die zur Wahl nicht anwesend sind, dürfen nur bei Vorlage eines Einverständnisses gewählt werden)

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im PSV-Stralsund e.V. kann jede Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilung in Abstimmung mit dem Vorstand. Bei Antragstellern, die noch nicht volljährig sind, ist die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Dem Verein können auch Ehrenmitglieder angehören. Sie werden aufgrund erworbener Verdienste um den Verein vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung anerkannt.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

die schriftliche Kündigung zum 30.06. oder zum 31.12. eines Kalenderjahres. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate und muss in schriftlicher Form an die Geschäftsstelle erfolgen. Das Eingangsdatum in der Geschäftsstelle ist entscheidend.

die Streichung,

den Ausschluss.

Ein Mitglied kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden:

wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen,

wegen Zahlungsrückständen von mehr als sechs Monaten trotz Mahnung,

wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichem Verhaltens,

wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung.

Sie wird durch den Vorstand einberufen und findet mindestens einmal im Jahr statt.

Die Mitgliederversammlung wählt im Wechsel alle vier Jahre den Vorstand und die Revisionskommission.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder 20% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es mit Begründung schriftlich beim Vorstand beantragen.

Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.

Sie wird durch Ankündigung in der lokalen Presse, Veröffentlichung der Tagesordnung auf der Homepage des Vereins sowie durch Aushang der Tagesordnung in der Geschäftsstelle und den Trainingsstätten einberufen.

Darüber hinaus wird die Einladung über die Abteilungsleiter und die Trainer an die stimmberechtigten Mitglieder weitergeleitet.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Alle Abstimmungen sind offen. Sofern bei Wahlen ein stimmberechtigtes Mitglied die geheime Wahl beantragt, wird diese so durchgeführt.

Gäste sind bei ordentlichen Mitgliederversammlungen zugelassen, jedoch nicht stimmberechtigt.

Anträge zur Mitgliederversammlung können alle stimmberechtigten Mitglieder stellen. Sie sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen und müssen auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden. Andere Anträge werden nach der Bejahung durch die Mitgliederversammlung behandelt, dürfen aber keine Satzungsänderung beinhalten.

In der Mitgliederversammlung legt der Vorstand über die Ergebnisse seiner Tätigkeit im Verein Rechenschaft ab.

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter berufen. Das jeweilige Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Den geschäftsführenden Vorstand des Vereines bilden nach § 26 BGB:

- der Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende,
- der Vereinsmanager /Kassenwart,
- der Medienbetreuer /Schriftwart.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt und bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

Die aufgeführten Personen werden namentlich ins Vereinsregister aufgenommen. Zum erweiterten Vorstand gehören der Jugendwart sowie bis zu drei Beisitzer. Jugendwart und Beisitzer haben innerhalb des Vorstandes beratende Funktion.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Es gilt das Vier-Augen-Prinzip.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand berät sich regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr mit allen Abteilungsleitern.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann bis zur Neuwahl ein Vereinsmitglied vom Restvorstand in die Funktion des Ausgeschiedenen berufen werden.

§ 8 Abteilungsleiter

- (1) Die Abteilungen bestimmen ihren Abteilungsleiter eigenverantwortlich. Der Abteilungsleiter ist dem Vorstand namentlich bekannt zu geben.
- (2) Die Abteilungsleiter gewährleisten die Arbeit in der jeweiligen Abteilung, die pünktliche Beitragszahlung und die Unterstützung des Vorstandes.

§ 9 Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission ist ein vom Vorstand unabhängiges Kontrollorgan, das aus mindestens zwei Mitgliedern besteht. Sie wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder der Revisionskommission können nicht gleichzeitig Mitglieder Gewählter Vorstände auf gleicher oder höherer Ebene sein.
- (2) Die Revisionskommission kontrolliert den Vorstand in seinem Finanzverhalten, insbesondere:

Die Gewährleistung einer hohen Wirtschaftlichkeit beim Einsatz der finanziellen Mittel sowie der Nutzung aller Möglichkeiten zur Erzielung von Einnahmen und legt über die Prüfung einmal jährlich Rechenschaft gegenüber der Mitgliederversammlung ab.

- (3) Die Revisionskommission ist berechtigt:

Bei der Durchführung ihrer Kontrollen in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen und vom Vorstand und von den Mitgliedern Auskünfte zu verlangen,

Bei Verstößen gegen die Satzung und gegen Rechtsgrundlagen sowie bei festgestellten Mängeln, deren Behebung von dem oder den Verantwortlichen zu verlangen und hier zu Auflagen zu erteilen,

Zur Feststellung des Standes der Erfüllung von Auflagen, Nachkontrollen durchzuführen. Bei groben Verstößen oder bei Nichtbeachtung von Auflagen, ist die Revisionskommission verpflichtet, die Sachverhalte vor dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung darzulegen und Veränderungen zu fordern.

Bei groben Verstößen oder bei Nichtbeachtung von Auflagen, ist die Revisionskommission verpflichtet, die Sachverhalte vor dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung darzulegen und Veränderungen zu fordern.

§ 10 Übungsleiter/Trainer

- (1) Die Trainer und Übungsleiter des Vereins verpflichten sich, das Training in hoher Qualität mit niveauvollem Fachwissen durchzuführen.
- (2) Weiterhin verpflichten sich die Trainer und Übungsleiter zur regelmäßigen Weiterqualifizierung und Teilnahme an Fortbildungen.
- (3) Die Trainer sind für den Nachweis einer gültigen Trainer- bzw. Übungsleiterlizenz verantwortlich.

§ 11 Finanzgrundsätze

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Beitragsaufkommen, Einnahmen aus Sportveranstaltungen, Werbung, Spenden und Zuwendungen aus staatlichen und kommunalen Mitteln.
- (2) Die finanziellen Mittel, materiellen Fonds und das zur Nutzung bereitgestellte Anlagevermögen kann eigenverantwortlich für sportliche Zwecke verwendet werden. Der Vorstand beschließt in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitungen den Finanzplan und setzt die zur Verfügung stehenden Mittel mit dem größtmöglichen Nutzen ein.
- (3) Der Vorstand hat jährlich über die Verwendung der finanziellen Mittel Rechenschaft abzulegen.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Abteilungen in Abstimmung mit dem Vorstand festgelegt. Die aktuellen Mitgliedsbeiträge sind der Finanzordnung verankert.
- (5) Zur Sicherung der Verwaltungsaufgaben im Verein entrichten die Abteilungen monatlich eine Vorstandsabgabe. Diese wird in der Finanzordnung festgelegt.
- (6) Für den Beitrag besteht Bringe Pflicht.
- (7) Bei Austritt einer Abteilung aus dem PSV-Stralsund ist der Beitrag in voller Höhe für das laufende Halbjahr abzurechnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Kinderhilfswerk Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Die Auflösung erfordert den Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Auflösung in der Einladung als Tagesordnungspunkt angekündigt war.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Gründungssatzung vom 13.04.1999 ist am 08.11.2022 durch die Mitgliederversammlung geändert worden und wie vorliegend neu beschlossen!

(Vorstand)

1. Vorsitzender 2.Vorsitzender Finanzmanager/Kassenwart Medienbetreuer/Schriftwart Jugendwart